



## Hundehaltung

**eine Information  
der Gemeinde Ganderkesee**

Gemeinde Ganderkesee  
Mühlenstraße 2-4  
27777 Ganderkesee  
Tel.: 04222 44-0  
[rathaus@ganderkesee.de](mailto:rathaus@ganderkesee.de)  
[www.ganderkesee.de](http://www.ganderkesee.de)

## Pflichten für Hundehalter und Hundeführer

Viele Menschen erleben das Zusammenleben mit einem Hund als große Bereicherung für ihr Leben. Bei aller Freude am Hund müssen auch die dadurch entstehenden Pflichten beachtet werden. Diese sind im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) geregelt. Auf folgende Pflichten sei an dieser Stelle besonders hingewiesen:

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (§ 2 NHundG);
- Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen;
- für die von einem Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 500.000,-- für Personenschäden und € 250.000,-- für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG);
- ein gefährlicher Hund darf nur von Hundehaltern oder Personen geführt werden, die eine von der Fachbehörde ausgestellte Bescheinigung haben, einen gefährlichen Hund führen zu dürfen (§ 14 NHundG). Eine solche Bescheinigung wird auf Antrag vom Landkreis Oldenburg ausgestellt.

## Seit dem 01.07.2013 gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- Jeder Hundehalter muss sein Tier beim Zentralen Hunderegister Niedersachsen anmelden (§ 6 NHundG). Eine Registrierung ist unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) oder telefonisch unter 0441 39010400 möglich.
- Hundehalter müssen ihre Sachkunde nachweisen können. Hundehalter, die nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und nach dem Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen (§ 3 NHundG).
- Nähere Informationen zum NHundG unter: [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de).

## Allgemeine Pflichten einer Hundehalterin/ eines Hundehalters:

- Wer einen Hund führt, muss dafür sorgen, dass der Hund keine anderen Tiere oder Passanten verfolgt oder anspringt;
- es ist dafür zu sorgen, dass Hunde in der freien Landschaft weder streunen noch wildern;
- in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli eines jeden Jahres, also während der Brut- und Setzzeit, müssen Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften und damit auch in Wald und Feld stets an der Leine geführt werden. Im Hasbruch, im Bürsteler Fuhrenkamp, im Stenummer Holz, im Hohenbökenener Moor (nördlich des Hohenbökenener Sees bis zur B 212), im Marschgebiet Sannauer Helmer/Ochsenweide sowie in den Gebieten "Großer Mittelhoop" und "Kleiner Mittelhoop" gilt dieser Leinenzwang ganzjährig;
- der von einem Hund auf Straßen, Wegen, Grünstreifen, Wiesen und anderen öffentlichen Grundstücken hinterlassene Kot muss unverzüglich beseitigt werden.

## Überprüfung der Vorschriften:

Aufgabe der Gemeinden ist es, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Wer gegen die Vorschriften des NHundG verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,-- geahndet werden (§ 18 NHundG).